

Besondere Vertragsbedingungen

30Leistung/ Maßnahme Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen
Vergabenummer 2026 T 03

1. Überwachung der Anlieferung/ Leistung

- ☒ Die Überwachung obliegt den Auftraggeber.
- ☐ Die Überwachung obliegt den Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/ Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/ Ingenieur getroffen werden.

2. Anlieferungs- oder Annahmestelle

[Senftenberg, einschließlich aller Ortsteile](#)

3. Ausführungsfristen

Beginn der Leistungserbringung [01.01.2027](#)
 Ende der Leistungserbringung [31.12.2027 mit der Option der Verlängerung um 3 x je 1 Jahr bis spätestens 31.12.2030.](#)

4. Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1. Bei Überschreitung der unter 3. Genannten Fristen:

- ☐ für jede vollendet Woche Prozent
☐ für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischen-termine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5. Rechnungen (§ 15 VOL/B)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber mit Angabe der Vergabenummer [2026 T 03](#) elektronisch per E-Mail unter rechnungen@senftenberg.de einzureichen.

6. Zahlungsbedingungen (§ 17 VOL/B)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

7. Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

7.1. Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 EURO ohne Umsatzsteuer beträgt und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

7.2. Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

8. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- keine -